

Statuten Reitverein Birkenhof Möhlin

In Kraft seit der Generalversammlung am 8. Februar 2020

I. GENERALIS	2
ART. 1 NAME UND SITZ	2
ART. 2 ZIEL UND ZWECK	2
ART. 3 ZUGEHÖRIGKEIT	2
ART. 4 HAFTUNG	2
ART. 5 MITTEL	2
II. MITGLIEDSCHAFT	2
ART. 6 ART DER MITGLIEDSCHAFT	2
ART. 7 AUFNAHME	3
ART. 8 AUSTRITT UND STREICHUNG	3
ART. 9 AUSSCHLUSS	3
III. ORGANE	3
ART. 10 ORGANE DES VEREINS	3
ART. 11 ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG	4
ART. 12 OBLIEGENHEITEN DER GENERALVERSAMMLUNG	4
ART. 13 AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG	4
ART. 14 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN	4
ART. 15 VORSTAND	5
ART. 16 BEFUGNISSE DES VORSTANDES	5
ART. 17 SITZUNGEN	5
ART. 18 UNTERSCHRIFT	5
ART. 19 RECHNUNGSREVISOREN	5
ART. 20 SONDERKOMMISSIONEN	5
ART. 21 STATUTENÄNDERUNG	5
IV. VEREINSTÄTIGKEITEN	6
ART. 22 TÄTIGKEITSPROGRAMM	6
ART. 23 ÜBUNGSLEITUNG	6
ART. 24 VERSICHERUNG	6
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
ART. 25 AUFLÖSUNG DES VEREINS	6
ART. 26 ÜBRIGE BESTIMMUNGEN	6
ART. 26 INKRAFTSETZUNG	6

(In diesen Statuten wird der Einfachheit halber ausschliesslich die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer eingeschlossen)

I. Generalis

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Reitverein Birkenhof Möhlin“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Möhlin. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Reitverein Birkenhof Möhlin bezweckt:

- die Förderung des Pferdesportes
- die Förderung seiner Mitglieder in Aktivitäten rund um das Pferd und den Pferdesport
- die Durchführung von pferdesportlichen Anlässen
- die Durchführung von Vereinsaktivitäten
- die Pflege der Kameradschaft
- den Unterhalt der vereinseigenen Infrastruktur

Art. 3 Zugehörigkeit

Der Verein ist dem Pferdesportverband Nordwestschweiz (PNW) angeschlossen. Er anerkennt die Statuten des PNW vorbehaltlos.

Art. 4 Haftung

Für Verpflichtungen des Reitvereins Birkenhof Möhlin haftet einzig das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeglicher persönlichen Haftung der Mitglieder oder der Organe

Art. 5 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Zinsen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Hierfür wird eine separate Liste erstellt.

Das Vereins- und Rechnungsjahr schliesst mit dem 31. Dezember ab. Die Jahresrechnung ist an der Generalversammlung öffentlich aufzulegen.

II. Mitgliedschaft

Art. 6 Art der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen.

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitglieder: Sie haben Stimm- und Wahlrecht, sind natürliche Personen. Sie haben Anrecht die Angebote und Einrichtungen des Vereins gemäss aktuell geltender Tarifliste zu nutzen.
- Juniorenmitglieder: Sie sind Aktivmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit dem Erreichen des 17. Lebensjahrs sind sie ebenfalls stimm- und wahlberechtigt.

- Passivmitglieder: Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie dürfen an Anlässen des Vereins teilnehmen und sind berechtigt, die Angebote und Einrichtungen des Vereins gemäss aktuell geltender Tarifliste zu nutzen.
- Gönnermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die einen Jahresbeitrag entrichten, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.
- Aktivmitglieder, welche während 20 Jahren ununterbrochen dem Verein angehören, werden Freimitglieder. Freimitglieder sind von den Pflichten (inkl. ordentlichem Jahresbeitrag) einer Aktivmitgliedschaft entbunden, geniessen jedoch alle Rechte eines Aktivmitgliedes und verfügen über das Stimm- und Wahlrecht.
- Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben. Auf Vorschlag des Vorstands kann durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Damit werden sie vom ordentlichen Jahresbeitrag entbunden. Ehrenmitglieder verfügen über das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 Aufnahme

Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich. Anmeldungen sind schriftlich/per Mail an den Vorstand zu richten, der im Falle einer ersuchten Junioren- oder Aktivmitgliedschaft über eine provisorische Aufnahme entscheidet. Definitive Aufnahmen erfolgen durch Beschluss der darauf folgenden Generalversammlung. Für die definitive Aufnahme ist die persönliche Anwesenheit an der Generalversammlung obligatorisch, höhere Gewalt ausgenommen. Provisorisch aufgenommene Junioren- oder Aktivmitglieder geniessen alle Rechte und Pflichten mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts.

Bei Juniorenmitgliedern ist das Aufnahmegesuch vom Inhaber der elterlichen Gewalt zu unterzeichnen.

Die provisorische Aufnahme wird jedem Neumitglied schriftlich/per Mail bestätigt. Die Statuten sowie die aktuell gültigen Preislisten sind mit dem Einreichen des Aufnahmegesuchs anerkannt.

Art. 8 Austritt und Streichung

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung/per Mail an den Präsidenten und ist auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Die bis und mit dem Austrittsjahr eventuell noch ausstehenden finanziellen Verpflichtungen sind dem Verein noch geschuldet
2. Bei Nichtbezahlen der Eintrittsgebühr, des Mitgliederbeitrages oder weiteren finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung wird das säumige Mitglied durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen.
3. Ausgetretene, verstorbene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch am Vereinsvermögen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt mit Tod.

Art. 9 Ausschluss

Ein Mitglied, das die Statuten missachtet oder den Interessen des Vereins schadet, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Es kann seine Rechte durch Rekurs an die Generalversammlung wahren. Der schriftliche Rekurs ist innert 30 Tagen nach erfolgtem Ausschluss an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung einzureichen

III. Organe

Art. 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevision
- die Geschäftsstelle
- Sonderkommissionen

Art. 11 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet im 1. Quartal eines Vereinsjahrs statt. Die Einladungen mit Traktandenliste werden rechtzeitig - spätestens 14 Tage vor der Durchführung der Generalversammlung - zugestellt. Die Einladungen werden per E-Mail zugestellt. Der Präsident führt den Vorsitz, im Verhinderungsfall der Vizepräsident. Traktandenanträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 31.12. eines Kalenderjahres an den Vorstand zu richten. Bei dringlichen Angelegenheiten berät der Vorstand über das nachträgliche traktandieren eines Antrages, falls dieser nicht firstgemäss eingereicht wurde.

Art. 12 Obliegenheiten der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat nachfolgende Obliegenheiten:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Eintrittsgebühren
5. Genehmigung des Budgets
6. Genehmigung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
7. Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
8. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
9. Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern
10. Behandlung von schriftlichen Anträgen der Mitglieder
11. Behandlung von Rekursen
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern
13. Statutenänderungen
14. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
15. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Im Übrigen behandelt die Generalversammlung alle Geschäfte die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, sofern es der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten Mitglieder schriftlich/per Mail und mit begründetem Antrag verlangt wird.

Art. 14 Abstimmungen und Wahlen

Stimm- und wahlberechtigt sind Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sowie Juniorenmitglieder ab dem 17. Lebensjahr des Reitvereins Birkenhof Möhlin.

Beschlüsse werden durch offene Abstimmungen gefasst, sofern nicht die Mehrheit der Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangt. Alle Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den

Stichentscheid oder die Möglichkeit das Geschäft zu vertagen. Bei Wahlen mit Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang mit relativem Mehr, ansonsten entscheidet das Los.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 15 Vorstand

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Vorstandsmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt.

Art. 16 Befugnisse des Vorstandes

- Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, besorgt die laufenden Geschäfte, bereitet Vereins- und Generalversammlungen vor und vollzieht deren Beschlüsse
- Er erlässt Reglemente
- Er bestimmt das OK-Präsidium für Vereinsanlässe
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele natürliche oder juristische Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen
- Die Generalversammlung entscheidet über die Ausgabenkompetenzen

Art. 17 Sitzungen

- Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn die Mehrheit der Mitglieder dies schriftlich verlangt
- Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit des Präsidenten oder des Vizepräsidenten zusammen mit der Mehrheit der Vorstandmitglieder notwendig
- Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig
- Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen

Art. 18 Unterschrift

Der Verein wird durch Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidenten (im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten) mit dem Kassier oder Aktuar rechtsverbindlich verpflichtet.

Art. 19 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichprobe durchführen können. Über die Prüfung der Jahresrechnung ist der Generalversammlung ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

Art. 20 Sonderkommissionen

Für spezielle Geschäfte kann der Verein Sonderkommissionen bestellen. Der Vorstand kann für die Tätigkeit einzelner Funktionäre Pflichtenhefte ausarbeiten.

Art 21 Statutenänderung

Zwei-Drittel der Vereinsmitglieder können eine Statutenänderung verlangen. Der Antrag ist wie die übrigen Anträge bis 31.12. schriftlich/per E-Mail an den Vorstand zu richten. Der Vorstand bestimmt bei der Annahme eines Antrages auf Statutenänderung eine Sonderkommission, welche die Revision vorbereitet.

IV. Vereinstätigkeiten

Art. 22 Tätigkeitsprogramm

Der Verein beschliesst jährlich ein Tätigkeitsprogramm, welches allen Mitgliedern zugestellt wird.

Art. 23 Übungsleitung

Bei Übungen und Ausritten sind die Mitglieder dem Übungsleiter unterstellt. Seine Anweisungen sind zu befolgen.

Art. 24 Versicherung

Der Abschluss einer persönlichen Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes. Der Verein lehnt in dieser Hinsicht jegliche Schadenersatzforderungen ab.

V. Schlussbestimmungen

Art. 25 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung oder Fusion des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung notwendig.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung kann das Vermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet werden.

Die Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

Art. 26 Übrige Bestimmungen

In Fällen, welche nicht durch diese Statuten geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB) Art. 60 ff.

Art. 26 Inkraftsetzung

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 8. Februar 2020 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Alle bisherigen Statuten werden mit Genehmigung der vorliegenden Statuten aufgehoben.

Im Namen des Reitverein Birkenhof

Der Präsident
Peter Gantner

Der Aktuar
Eliane Villani